



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion · Postfach 13 20 · 54203 Trier

**ADD** Aufsichts- und  
Dienstleistungsdirektion

Arbeitskreis für humanen Tierschutz und  
gegen Tierversuche e.V.  
1. Vorsitzender Herr Ulrich Dittmann  
Postfach 1169  
67292 Kirchheimbolanden

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3 · 54290 Trier  
Postfach 13 20 · 54203 Trier

Fon (06 51) 94 94 - 0  
Fax (06 51) 94 94 - 173

poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

**Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens**

30.09.2008

**Mein Zeichen,  
Meine Nachricht vom**  
Bei Rückfragen bitte stets angeben.  
19131-09/23

**Auskunft erteilt**  
**Telefon/Fax (persönlich)**  
**E-Mail (persönlich)**  
Herr Kuhn  
(0651)9494-812 / 77812  
Bernhard.Kuhn@add.rlp.de

**Datum**

5. Mai 2009

## Vollzug des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) Ihr Schreiben vom 30.09.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dittmann,

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 20.10.2009 und unser kürzlich geführtes Telefonat teile ich Ihnen Folgendes mit:

Um einen gefährlichen Hund in Rheinland-Pfalz halten zu dürfen, muss ein berechtigtes Interesse vorliegen. Es handelt sich bei dem Begriff „berechtigtes Interesse“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers, die Bevölkerung vor Beißattacken zu schützen auslegungsfähig ist.

Das Tierschutzinteresse ist ein solcher wichtiger Gesichtspunkt der neben weiteren Gesichtspunkten, wie z.B. bei einem Umzug eines Tierhalters aus einem anderen Bundesland nach Rheinland-Pfalz, einem Halterwechsel innerhalb der engeren Verwandtschaft oder der Übernahme aus einem Tierheim eine Rolle spielen kann.



**Konto:**

Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)

Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)

Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)

☑ Antwort an Herrn Ulrich Dittmann, Kirchheimbolanden.doc

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**

Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr

Fr 9.00-13.00 Uhr

Internet: www.add.rlp.de

Nach entsprechender Abstimmung mit dem für Einfuhrgenehmigungen und Tierschutzfragen zuständigen Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, ist der Begriff des "berechtigten Interesses" im Vollzug des Landeshundegesetzes weiterhin - unter Berücksichtigung der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (zuletzt VG Neustadt, Beschluss vom 22. Dezember 2008, Az.: 5 L 1418/08.NW) - grundsätzlich eng auszulegen.

Um zu vermeiden, dass ein Hund der Rassen nach § 1 Abs. 2 LHundG (American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Typ Pit Bull Terrier bzw. deren Abkömmlinge) der bereits durch Beißvorfälle auffällig war, nach Rheinland-Pfalz geholt wird und hierdurch die Sicherheit der Bevölkerung in Gefahr gerät, darf die Herkunft und Vergangenheit des Hundes bei der Prüfung nicht außer Acht gelassen werden.

Dessen ungeachtet müssen selbstverständlich alle weiteren Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Haltung eines gefährlichen Hundes, insbesondere die Sachkunde und Zuverlässigkeit des Hundehalters, erfüllt sein. Nach wie vor sind die einschlägigen Zucht- und Handelsverbote wie auch das in § 3 LHundG vorgeschriebene - vorherige - Erlaubnisverfahren maßgeblich.

Wenn alle Punkte nach § 3 LHundG zu bejahen sind, steht seitens der örtlichen Ordnungsbehörden einer Erteilung einer Haltungserlaubnis sicherlich nichts mehr im Wege.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Bernhard Kuhn)